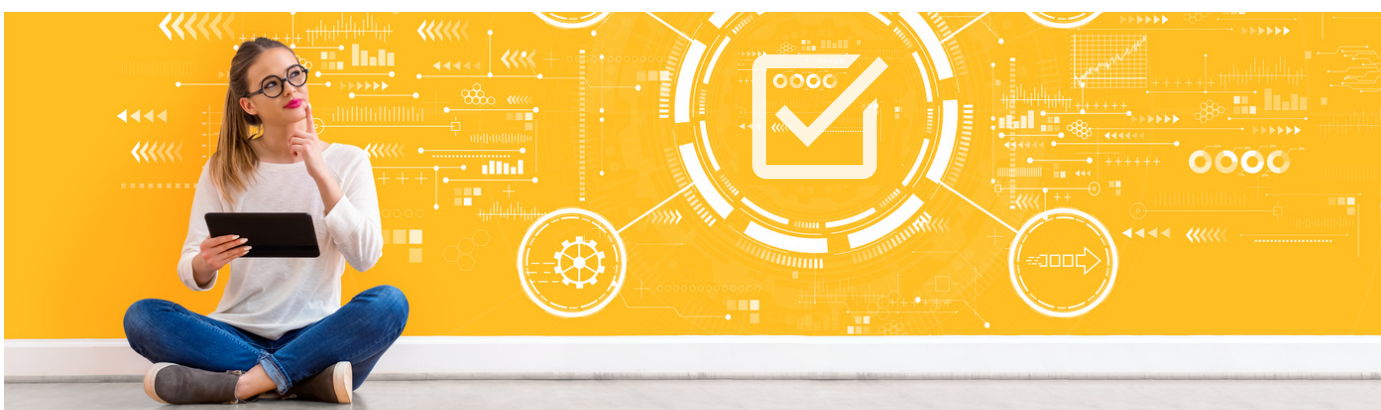


THEMA: ENDGERÄTE FÜR LEHRKRÄFTE III

Die GEW Niedersachsen informiert über die Grundsätze zur Nutzung von dienstlich zur Verfügung gestellte „Endgeräte für Lehrkräfte“.

In meisten Schulen haben die Lehrkräfte (leider nicht andere Schulbeschäftigte) digitale Geräte zur dienstlichen Nutzung erhalten. Dabei handelt es sich meistens um Tablets. Für diese Geräte gilt für die datenschutzkonforme Verwendung derselbe [Erläss](#) [LINK] wie für private Geräte. Der Schulhauptpersonalrat hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass zwischen Kultusministerium und Personalvertretung eine Rahmendienstvereinbarung abgeschlossen wurde, die Grundsätze festlegt, den Schulen aber gleichzeitig Spielräume für individuelle Lösungen lässt. Diese [Rahmendienstvereinbarung](#) [LINK] findet sich auf der Seite der Internetpräsenz des Kultusministeriums. Darüber hinaus müssen die Schulen selbst Grundsätze für die Nutzung vereinbaren. Dies ist unerlässlich, um Konflikten entgegenzuwirken und rechtliche Standards zu sichern. Die folgende Checkliste kann dabei unterschützen.



Sie sind längst in den Schulen, die digitalen Endgeräte... und wie sollen sie genutzt werden?



CHECKLISTE: Nutzung der Endgeräte

Diese **Grundsätze** sollten von Schulleitung und Schulpersonalrat unter Einbeziehung der Beschäftigten festgelegt werden:

- Die Schulung der Beschäftigten im Umgang mit den Geräten (auch in Bezug auf die Einhaltung des Datenschutzes) ist gewährleistet.
- Die dienstliche Kommunikation erfolgt ausschließlich über eine dienstliche E-Mail-Adresse sowie datensichere Cloudlösungen und Module der in der Schule eingeführten Lernplattform (z. B: Messengerdienste oder Videotools), die durch Verschlüsselung und geeignete Software gegen unbefugte Zugriffe geschützt sind.
- Die Bereitstellung (Lizenzierung, Installation) der zur dienstlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen, DSGVO-konformen Software auf den Geräten erfolgt durch die Schule.
- Die zu nutzende Software und Cloudlösung stellen sicher, dass die Schule als datenverarbeitende Stelle „Herrin der Daten“ bleibt und ein Hosten im Zuständigkeitsbereich der DSGVO gewährleistet ist.
- Auch das leihweise Bereitstellen eines digitalen Endgeräts verpflichtet die Beschäftigten nicht automatisch zum Streamen von Unterricht bzw. zum sogenannten digitalen Unterrichten, da Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten betroffen sind.
- Möglichkeit einer Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten bei der Nutzung der Geräte und der Kommunikationsplattform ist ausgeschlossen. Entsprechende Daten können nicht von der Schulleitung eingesehen werden.
- Die Beschäftigten der Schule sind nicht verpflichtet, die digitalen Formate außerhalb ihrer üblichen Anwesenheitszeiten an der Schule und außerhalb der üblichen Arbeitszeit zu nutzen.
- Es ist geregelt, wann über die vereinbarten digitalen Kommunikationswege was eingesehen/eingestellt/beantwortet wird – und wann nicht. Es gibt klare Kommunikationsregeln für Schulbeschäftigte/Eltern/Schüler*innen und Externe.
- Zentrale Rechte aller Beschäftigten sind berücksichtigt (z. B. Teilzeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Barrierefreiheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz).



Hintergrund: Woher kommen die Geräte?

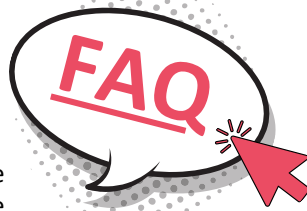
Bereits im August 2020 hatte der Bund zusätzliche Gelder zur Verfügung gestellt, um Lehrkräfte (die anderen Kolleg*innen der multiprofessionellen Teams leider nicht!) mit digitalen Geräten auszustatten. Diese sollen von den Schulträgern beschafft werden, also von den Kommunen. Es hat aber lange gedauert, bis sich Land und Kommunen geeinigt haben, wie diese Geräte beschafft werden und wer welche Folgekosten trägt. Daher ist auch nicht geklärt, wie es zukünftig weitergeht. Manche der Geräte müssen bereits ersetzt werden, noch sind bei den Kommunen Restmittel vorhanden. Bis auf Weiteres gelten die folgenden Regeln:

Habe ich persönliche eine (Haftungs-)Verpflichtung gegenüber dem Schulträger?

Die rechtliche Prüfung durch die GEW hat ergeben: Leihverträge zwischen Schulträgern und Lehrkräften sind unzulässig, wahrscheinlich sogar nichtig und müssen von Lehrkräften nicht unterzeichnet werden. Endgeräte sind vom Dienstherrn an Lehrkräfte auszugeben. Nur dieser kann Lehrkräfte zur pfleglichen Behandlung und Einhaltung von Regeln verpflichten und bei Schäden oder Verlusten Ansprüche gegen Lehrkräfte geltend machen. Abgeschlossen werden soll ein Nutzungsvertrag. Ein Muster-Nutzungsvertrag wurde den Kommunen durch das Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

Wie sind der technische Support und die Administration gesichert?

Die Bundes- und Landesmittel aus dem Ausstattungsprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ dienen laut Förderrichtlinie lediglich der Gerätebeschaffung selbst (inklusive notwendigem Zubehör) und beinhalten keine Mittel für technischen Support oder Wartung. Auch die Schulträger müssen weder Ersatzbeschaffung noch Wartung für diese Geräte leisten. Das heißt: Wenn die Geräte kaputt sind, gibt es keinen Anspruch auf Ersatz. Die Administration ist weiterhin nicht nachhaltig mit Finanzmitteln ausgestattet, mit bereitgestellten Sondermitteln können lediglich Inbetriebnahme und befristet Personalkosten für die (Erst-)Administration finanziert werden.



Kann mich die Schulleitung verpflichten, dieses Gerät zu benutzen?

Die Geräte werden unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, dass sie zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben verwendet werden. Die Frage ist, was genau diese „dienstlichen Aufgaben“ umfasst und wer wann entscheidet, ob zu ihrer Erfüllung ein digitales Gerät notwendig ist. Eindeutig ist es in Bezug auf die organisatorische Kommunikation: Wenn die Schulen geschlossen bzw. weniger Kolleg*innen in Präsenz anwesend sind, müssen die organisatorischen Informationen und Absprachen auf anderem Wege erfolgen, da ansonsten das Dienstgeschäft nicht aufrechterhalten werden kann. Digitale Vertretungspläne und E-Mails der Schulleitung müssen also verbindlich gelesen werden. Es bleibt aber zu klären, wann und wie oft und ob hierzu die Nutzung privater Infrastruktur (häusliches W-LAN) vorausgesetzt werden kann. Für die Nutzung privater Endgeräte gilt weiterhin der [Erlass „Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Informationstechnischen Systemen \(IT Systemen\) von Lehrkräften“](#) vom 1.1.2020, der nun auch für die Leihgeräte anzuwenden ist.

Ich will mir lieber ein eigenes (besseres) Gerät anschaffen und mir die Kosten anteilig erstatten lassen – geht das?

Nein, denn die Leihgeräte (inklusive notwendigem Zubehör bis insgesamt max. 550 €) gehen nicht in das Eigentum der Lehrkraft über, sondern sind an die Tätigkeit an der Schule gebunden und müssen z.B. bei Versetzung an eine andere Schule der Kommune zurückgegeben werden. Daher können privat angeschaffte Geräte nicht - auch nicht anteilig - erstattet werden.

Was kann ich tun, wenn ich meine Rechte durch den Einsatz der digitalen Geräte verletzt sehe?

Es bestehen wie auch sonst zwei Möglichkeiten, auf die Einhaltung der eigenen Rechte zu verweisen: Die Remonstration (bei Beamt*innen) oder die Beschwerde (bei Tarifbeschäftigten) gegenüber der Schulleitung einerseits und andererseits die begründete Beschwerde bei der Personalvertretung. Oft hilft es sicherlich bereits, ein klärendes Gespräch zu führen, um eine Lösung zu finden. Grundsätzlich sollten Schulleitung und Schulpersonalrat - unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung - eine Dienstvereinbarung zur Nutzung der Geräte und der Lernplattform(en) abschließen.



Umfassende Informationen zum Thema Digitalisierung findest du auf den Homepages der GEW Niedersachsen (www.gew-nds.de) und der GEW Bund (www.gew.de) sowie bei den GEW-Mitgliedern in den Schulbezirkspersonalräten und Schulhauptpersonalrat.